

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2011.00039

vom 31. Oktober 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2011.00039

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2011.00039 du 31 octobre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2011.00039 del 31 ottobre 2012

Erwägungen

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin stellte sich im angefochtenen Einspracheentscheid auf den Standpunkt, die in Frage kommenden Befreiungstatbestände in Art. 2 Abs. 2 und Abs. 8 KVV seien nicht gegeben, da mit der bestehenden F.____ Versicherung aufgrund der Begrenzung der Versicherungssumme auf USD 50'000.-- pro Familienmitglied die Voraussetzung der Gleichwertigkeit zur obligatorischen Versicherung nach KVG nicht erfüllt sei (Urk. 2 S. 3).

3.2 Die Beschwerdeführenden wenden dagegen ein, sie seien über die Krankenversicherung in der L.____ und den Gesamtarbeitsvertrag 2010/11 von I.____ versichert. Gemäss diesem Versicherungsobligatorium übernehme die I.____ alle Kosten. Die bestehende Krankenversicherung bei der K.____ sehe anders als die Versicherung nach KVG keine Jahresfranchise und keinen Selbstbehalt bezüglich der Kosten für die medizinischen Dienste vor. Die bisher in Anspruch genommenen schweizerischen medizinischen Dienste (stationärer Aufenthalt, stomatologische, gynäkologische, pädiatrische Behandlung und so weiter) seien auch ohne Zusatzversicherungen voll gedeckt worden. Bei Abschluss der obligatorischen Krankenversicherung müssten die zusätzlichen Kosten dagegen übernommen werden. Gemäss Art. 2 und Art. 6 KVV könnten bestimmten Personengruppen vom Versicherungsobligatorium befreit werden. Die Mitarbeiter der I.____ würden aufgrund des F.____-schweizerischen (Luftlinienverkehrs-)Abkommens auf Dienstreise in die Schweiz gesandt und daher trügen die gesetzlichen Befreiungsgründe auf sie zu. Alle bisher in die Schweiz gesandten Mitarbeiter der I.____ hätten gleichwertige, analoge Krankenversicherungen gehabt und bis jetzt seien diese Versicherungen als gleichwertig zur schweizerischen obligatorischen Krankenversicherung anerkannt worden. Es habe nie Beanstandungen und weder Bedarf noch eine Pflicht zum Abschluss einer solchen gegeben. Sie seien daher gestützt auf Art. 2 Abs. 6 KVV von der Versicherungspflicht zu befreien (Urk. 1).

E. 4

4.1 Die Beschwerdeführenden haben ihren Lebensmittelpunkt unbestrittenermassen im Kanton Zürich, wo sie leben und wo der Beschwerdeführende 1 erwerbstätig ist. Es liegt nicht nur ihr gewöhnlicher Aufenthalt sondern auch ihr Wohnsitz im Sinne Art. 23 Abs. 1 ZGB in der Schweiz. Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 ATSG und Art. 1 Abs. 1 KVV unterstehen die Beschwerdeführenden damit grundsätzlich der schweizerischen Versicherungspflicht.

übernehmen. Es dürfen beispielsweise bei der ausländischen Krankenversicherung keine Limitierungen wie maximale Kosten pro Tag oder maximale Versicherungsdeckung bestehen, da das KVG keine solchen Limitierungen kennt. Zudem müssen sämtliche Leistungen nach KVG auch von der ausländischen Versicherung übernommen werden (BGE 134 V 34 E. 5; Urteil des Bundesgerichts 9C_313/2010 vom 5. November 2010 E. 4.3).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Hier sind die Versicherungen der Beschwerdeführenden bei der J.____ respektive der K.____ je auf die Versicherungssumme von USD 50'000.-- pro Person begrenzt (Urk. 4/6/4, Urk. 4/9/4). Damit besteht eine Limitierung des Versicherungsschutzes, welche das KVG nicht kennt und die Gleichwertigkeit ausschliesst. Diese Begrenzung ist derart erheblich, dass sie auch nicht etwa durch allfällige andere finanzielle Vorteile wie das Fehlen einer Jahresfranchise und eines Selbstbehaltes kompensiert werden kann.Ä

4.5Ä Ä Ä Ä Mit dem Befreiungstatbestand in Art. 2 Abs. 8 KVV soll vermieden werden, dass Personen, die im Zeitpunkt der Unterstellung unter das schweizerische Versicherungsobligatorium bereits über einen sehr umfassenden Versicherungsschutz bei einem ausländischen Versicherer verfügten, durch die Aufgabe dieser umfassenden Deckung zugunsten des Abschlusses einer Krankenversicherung nach KVG eine unzumutbare Schlechterstellung erfahren. Art. 2 Abs. 8 KVV soll gemäss höchststrichterlicher Rechtsprechung nicht den Nachteil verhindern, den eine Person dadurch erleidet, dass das schweizerische System den Versicherungsschutz, den sie bisher unter dem ausländischen System genoss, überhaupt nicht oder nicht zu gleich günstigen Bedingungen vorsieht. Er soll vielmehr den Nachteil vermeiden, der daraus resultiert, dass eine Person bis zum Erreichen ihres bisherigen ausländischen Versicherungsniveaus von in der Schweiz tatsächlich vorhandenen Angeboten wegen ihres Alters und/oder Gesundheitszustandes

nicht oder nur zu kaum tragbaren Bedingungen Gebrauch machen kann. Für diese unterschiedliche Behandlung von Personen, bei denen solche Gründe des Alters und/oder Gesundheitszustandes vorliegen, auf der einen und von Personen, bei denen solche Gründe fehlen, auf der andern Seite gibt es einen vernünftigen Grund. Dieser liegt im Zweck des Obligatoriums, der nicht nur darin besteht, zu verhindern, dass infolge Fehlens einer Versicherung unter Umständen bei Risikoeintritt das Gemeinwesen für Höhe oder alle Kosten aufkommen muss, sondern auch darin, die Solidarität zwischen Gesunden und Kranken zu gewährleisten. Diese Funktion des Obligatoriums würde vereitelt, wenn sich sogenannte gute Risiken generell durch Abschluss einer vorteilhafteren privaten Versicherung von der durch das Obligatorium bezweckten Solidargemeinschaft befreien könnten, was die Kosten für die in dieser Gemeinschaft verbleibenden Personen in die Höhe triebe (BGE 132 V 310 E. 8.5.6 mit Hinweis). Für die Anwendung von Art. 2 Abs. 8 KVV sind daher strenge Massstäbe anzuwenden (Urteil des Bundesgerichts 9C_921/2008 vom 23. April 2009 E. 4.3).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auch bezüglich Abs. 8 von Art. 2 sind hier angesichts der Begrenzung der Versicherungssumme auf USD 50'000.-- pro Person bei den Versicherungen der Beschwerdeführenden (Urk. 4/6/4, Urk. 4/9/4) die Anforderungen nicht erfüllt. Eine klare Schlechterstellung ist bei der Unterstellung unter die schweizerische Versicherung trotz Franchise und Selbstbehalt nach KVG nicht zu erblicken. Zudem sind Zusatzversicherungen aufgrund des Alters oder des

Gesundheitszustandes der Beschwerdeführenden - soweit bekannt - nicht ausgeschlossen oder stark erschwert. Im Übrigen kann auch auf die zutreffenden Ausführungen der Beschwerdegegnerin (Urk. 2 S. 3, Urk. 29) verwiesen werden.

4.6 Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerde folglich zu Recht nicht vom schweizerischen Versicherungsobligatorium befreit, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass gemäss dem Schreiben der Einwohnerdienste der H.____ am T.____ (Urk. 33) ein weiteres Kind der Beschwerdeführenden 1 und 2 namens M.____ zur Welt gekommen ist. Der hier angefochtene Einspracheentscheid (Urk. 2) und die Beschwerde (Urk. 1, Urk. 12) betreffen jedoch lediglich das Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht bezüglich der Beschwerdeführenden 1 bis 4, weshalb auch dieser Entscheid lediglich diese und nicht M.____ betrifft.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Marcel Isch

- Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich

- Bundesamt für Gesundheit

sowie an:

- H.____

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.